

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/26 1Ob144/01k, 8ObA78/02g, 3Ob287/02f, 8Ob6/10f, 6Ob198/15h, 6Ob69/20w, 6Ob58/20b, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

AktG §84 Abs1

GmbHG §25 Abs1

Rechtssatz

Obgleich § 25 Abs 1 GmbHG die von den Geschäftsführern anzuwendende Sorgfalt als die eines ordentlichen Geschäftsmanns umschreibt, wogegen § 84 Abs 1 AktG den Vorstandsmitgliedern die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters aufbürdet, besteht insofern kein substantieller Unterschied, als es hier wie dort darum geht, dass sich die Mitglieder des geschäftsführenden Organs nicht wie beliebige Unternehmer, sondern wie ordentliche Geschäftsleute in verantwortlich leitender Position bei selbständiger treuhänder Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen verhalten müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 144/01k

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k

Veröff: SZ 2002/26

- 8 ObA 78/02g

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 ObA 78/02g

Vgl auch; Beisatz: Hier: Abgestufte Verantwortlichkeit bei Ressortverteilung zwischen den Geschäftsleitern einer Raiffeisenkasse; grobe Fahrlässigkeit des für die Kreditvergabe unmittelbar Zuständigen. (T1)

- 3 Ob 287/02f

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 287/02f

Veröff: SZ 2003/133

- 8 Ob 6/10f

Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 Ob 6/10f

Vgl auch; Beisatz: Die Verantwortlichkeit nach § 84 Abs 1 AktG ist an der Maßfigur eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu messen. Welche Handlungen ein solcher im konkreten Fall setzen bzw unterlassen hätte müssen, ist nach der Übung des redlichen Verkehrs unter Zugrundelegung der besonderen Verhältnisse der Gesellschaft (Größe, eingesetztes Vermögen, Art des Gesellschaftsgegenstands, wirtschaftliche Lage etc) zu bestimmen. (T2); Veröff: SZ 2010/160

- 6 Ob 198/15h

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 198/15h

Beisatz: Hier: Zur Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber einer Kommanditgesellschaft, deren geschäftsführende Komplementärin die AG war. (T3)

- 6 Ob 69/20w

Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 69/20w

Vgl; Beisatz: Die Geschäftsführerhaftung nach § 25 GmbHG besteht auch bei fahrlässigem Fehlverhalten. (T4)

- 6 Ob 58/20b

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 58/20b

Bei wie T2

- 6 Ob 218/20g

Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 218/20g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116174

Im RIS seit

28.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at